

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom für Privatkunden der Emil Energie GmbH

1. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn*

1.1 Das Angebot der Emil Energie GmbH (im Folgenden: „wir“) in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist unsere jeweilige Preisdarstellung zum Zeitpunkt der Abgabe Ihres Angebots auf Abschluss eines Versorgungsvertrages (Übermittlung des Angebots über eine Online-Strecke, z.B. auf unserer Website).

1.2 Der Vertrag kommt nach Zugang Ihres Angebots mit Zustellung unseres Bestätigungsschreibens zustande. Wir erklären umgehend nach Erhalt Ihrer Angebotserklärung, ob wir dieses annehmen; diese Erklärung erfolgt in Textform. Erklären wir die Annahme nicht binnen 21 Tagen ab Abgabe Ihres Angebots, gilt dieses als abgelehnt.

1.3 Der tatsächliche Lieferbeginn erfolgt zum nächstmöglichen Termin ab Zustandekommen des Vertrages, sobald uns eine Kündigungsbestätigung bzgl. Ihres bestehenden Stromlieferungsvertrages durch Ihren bisherigen Lieferanten sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber vorliegen. Nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird Ihnen unverzüglich der tatsächliche Lieferbeginn in Textform mitgeteilt. Sofern Sie in Ihrem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angegeben haben, die in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht erfüllt sind, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Der genaue Lieferbeginn wird Ihnen auch in diesem Fall unverzüglich nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen mitgeteilt.

1.4 Wir sind zur Belieferung nicht verpflichtet, wenn Ihr Anschluss gesperrt ist.

2. Durchführung und Umfang der Lieferung*

2.1 Wir liefern elektrische Energie aus dem Niederspannungsnetz des örtlichen Netzbetreibers zu Ihrem Eigengebrauch. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.2 Wir sind verpflichtet, Ihren Elektrizitätsbedarf entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange wir an der Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert sind.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind wir, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von unserer Leistungspflicht befreit. Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung gelten im Übrigen die Regelungen der Ziffer 10.1.

3. Preise und Preis Anpassung*

3.1 Der Bruttogesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Verbrauchspreis gemäß der jeweiligen Preisdarstellung nach Ziffer 1.1 zusammen. Die Preise enthalten folgende, für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten:

- die von uns unmittelbar beeinflussbaren Kosten (Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten),
- die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzkosten (Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe),
- die Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie
- alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und ähnliche durch Gesetz oder behördliche Bestimmung vorgegebene Belastungen (derzeit: die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Umlage) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage) nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) sowie nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten).

3.2 Die Belastungen aus der Konzessionsabgabe, die Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Wenn Sie einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragen, erstatten wir Ihnen die dafür in unseren Preisen enthaltenen Entgelte.

3.3 Wir sind – soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, erstmalig nach Ablauf dieser Preisgarantie – verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach Ziffer 1 in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten sind die unter Ziffer 3.1 genannten Kosten sowie alle nach Vertragsschluss wirksam werdenden neuen Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebenen Belastungen, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen.

Wir sind verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und -senkungen vorzunehmen. Wir werden mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen. Wir sind verpflichtet, bei Ausübung unseres billigen Ermessens den Umfang und die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere sind wir verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 3.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Wir sind verpflichtet, die beabsichtigte Änderung zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung auf unserer Internetseite zu veröffentlichen. Sind Sie mit der mitgeteilten Preis Anpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Hierauf werden Sie von uns in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3.4 Abweichend von vorstehender Ziffer 3.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.

3.5 Sollte eine Preisgarantie vereinbart worden sein, so erfasst diese alle Preisbestandteile nach Ziffer 3.1 mit Ausnahme der Umsatzsteuer, welche stets in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet wird.

4. Messung/Ablesung

4.1 Die Abrechnung wird aufgrund der Messwerte der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. der von diesem zulässigerweise übermittelten Schätzwerten durchgeführt.

4.2 Die Messwerte werden turnusgemäß, in der Regel durch Ablesung ermittelt. Die Ablesung erfolgt entweder auf unser rechtzeitiges Verlangen oder auf rechtzeitiges Verlangen des zuständigen Messstellenbetreibers durch Sie, den zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreiber, uns selbst oder einen von

uns Beauftragten. Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung der mit einem Ausweis versehenen ablesenden Person den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preisen Bemessungsgrundlagen und zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Dies gilt auch im Falle eines berechtigten Interesses an der Überprüfung der Zählerstände. Wenn Ihre Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können, dürfen wir den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.3 Wir sowie der zuständige Messstellenbetreiber können von Ihnen verlangen, dass Sie zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung, bei einem Lieferantenwechsel oder bei vorliegendem berechtigtem Interesse an der Überprüfung der Zählerstände nach vorheriger Benachrichtigung die Messwerte Ihrer Messstellen selbst ablesen. Wenn Ihnen die Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dem im Einzelfall widersprechen. Im Falle der zumutbaren Selbstablesung sind Sie verpflichtet, die Messeinrichtungen ordnungsgemäß abzulesen und uns bzw. dem Messstellenbetreiber die Ablesewerte spätestens 15 Werktagen nach dem Ablesetermin in geeigneter Form mitzuteilen. Versäumen Sie diese Frist, sind wir zur Schätzung des Verbrauchs entsprechend Ziffer 4.2 berechtigt. Sollte ein berechtigtes Interesse an der Prüfung des übermittelten Zählerstandes bestehen, können wir den Zählerstand selbst ablesen, oder durch von uns Beauftragte ablesen lassen. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

4.4 Sie können jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an Ihrer Lieferstelle verlangen. Den Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung können Sie auch bei uns stellen. Wir veranlassen dann die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle. Ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so haben Sie die entstandenen Kosten der Nachprüfung, inklusive etwaiger Ein- und Ausbaukosten, zu tragen. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so entstehen Ihnen keine Kosten aus der beantragten Nachprüfung. In diesem Fall ermittelt der Messstellenbetreiber die maßgeblichen Messwerte entweder anhand des Durchschnittsverbrauchs des der letzten fehlerfreien Messung vorhergehenden sowie des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder anhand des festgestellten Vorjahreszeitrums durch Schätzung. Aus der fehlerhaften Messung folgende Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages werden nach Übermittlung der Messwerte durch uns korrigiert und der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt. Sollte der Antrag auf Nachprüfung nicht bei uns gestellt werden haben Sie uns über die beantragte Nachprüfung unverzüglich zu informieren.

5. Abrechnung (Abschlagszahlung, Jahres- und Schlussrechnung/Anteilige Preisberechnung)*

5.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate (Abrechnungsjahr). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr in der Regel elf monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden Ihnen zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt. Wir berechnen die Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der letzten Jahresabrechnung nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, sind wir zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Machen Sie glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.2 Zum Ende jedes Abrechnungsjahres wird von uns eine Jahresabrechnung und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der über die Ablesung nach Ziffer 4.1 - 4.3 festgestellte tatsächliche bzw. notfalls geschätzte Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ein mögliches Guthaben wird Ihnen erstattet bzw. mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet; eine verbleibende Restforderung wird von Ihnen nachentrichtet. Bei Vertragsende dient der Zählerstand zu diesem Zeitpunkt als Grundlage für die Schlussrechnung. Teilen Sie dem zuständigen Messstellenbetreiber oder uns diesen Zählerstand nicht innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsende mit, so wird der Zählerstand zum Vertragsende geschätzt und wir sind entsprechend berechtigt die Schlussrechnung auf der Grundlage des geschätzten Zählerstands zum Datum des Vertragsendes zu erstellen.

5.3 Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise, der Umsatzsteuersatz oder die erlösabhängigen Abgabensätze während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung der Verbrauchsmenge jeweils tagesanteilig. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden nach den für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerten angemessen berücksichtigt. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

5.4 Abweichend von Ziffer 5.1 bieten wir an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.3 abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Die uns durch die unterjährige Abrechnung entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.

5.4.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

5.4.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist uns von Ihnen in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Ihre persönlichen Daten (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Vertragskontonummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

5.4.3 Wir werden Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Ihrer Mitteilung ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

5.5 Wünschen Sie einen Nachdruck einer Ihnen bereits zugestellten Rechnung, so berechnen wir hierfür ein Entgelt in Höhe von 4,50 € brutto.

6. Informationspflicht des Kunden

6.1 Solange nicht sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (insbesondere etwaige Zahlungsverpflichtungen aus einer Schlussrechnung gemäß Ziffer 5.2) erfüllt sind, sind Sie verpflichtet,

* Diese Regelungen enthalten die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.

uns jeweils unverzüglich über Änderungen Ihrer Postadresse zu informieren.

6.2 Soweit Sie Ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer 6.1 schuldhaft nicht nachkommen, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns dadurch entstandenen Schaden (Kosten der Adressrecherche) zu verlangen. Wir berechnen diesen Schaden pauschal mit einem Betrag von 12,00 € je Fall. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

7. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.2 Bei Zahlungsverzug verlangen wir Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten, die pauschal mit einem Betrag von 1,50 € je Mahnung berechnet werden. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

7.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7.4 Auf Ihren Antrag hin können wir, vorbehaltlich einer gesonderten Prüfung und Beurteilung des Einzelfalles, anbieten, hinsichtlich fälliger, nicht erfüllter Forderungen eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen. Wir berechnen für Abschluss und Abwicklung der Ratenzahlungsvereinbarung ein Entgelt in Höhe von 15,00 € brutto. Ein Anspruch Ihrerseits auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung besteht ausdrücklich nicht.

8. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

8.1 Wir können von Ihnen Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe Ihrer Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Soweit wir von Ihnen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 5.1 erheben, bemisst sich die Höhe der Vorauszahlung an der Höhe einer monatlichen Abschlagszahlung. Die Fälligkeitszeitpunkte für die Abschlagszahlungen werden in diesem Fall entsprechend vorgezogen. Wir teilen Ihnen die vorgezogenen Fälligkeitstermine mit. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

8.2 Anstelle einer Vorauszahlung können Sie nach Ihrer Wahl Sicherheit in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen bzw. in Höhe von zwei monatlichen Abschlagszahlungen leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank.

8.3 Vereinbaren die Parteien abweichend von Ziffer 8.2 die Leistung einer Barsicherheit, so wird diese zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

8.4 Sind Sie in Verzug und kommen Sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Energielieferverhältnis nach, so können wir die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten. Wir werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Sie haben die Sicherheit, soweit wir uns aus der Sicherheit befriedigt haben, unverzüglich wieder aufzufüllen bzw. erneut zu bestellen.

8.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

9 Unterbrechung der Lieferung/Fristlose Kündigung

9.1 Wir sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße Ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen („Stromdiebstahl“) zu verhindern.

9.2 Gleiches gilt bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug ab einem säumigen Betrag von mindestens 100,00 € (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziffer 8), wenn Ihnen spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher der Beginn der Unterbrechung erneut angekündigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Wir können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Zudem haben Sie nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung mit einem Ausweis versehene Beauftragte des Netz- oder Messstellenbetreibers zu Zwecken der Unterbrechung der Versorgung Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten zu gestatten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

9.3 Wir haben die Lieferung wieder aufzunehmen und die Anschlussnutzung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung der Lieferung entfallen sind und Sie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Belieferung bzw. Anschlussnutzung ersetzt haben.

9.4 Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung der Lieferung nach Ziffer 9.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 9.2 kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Ziffer 9.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10. Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Wir werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.

10.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste oder hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

11. Laufzeit und Kündigung, Umzug*

11.1 Die für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Daten und Fristen zu Laufzeit und Kündigung ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe online ersichtlichen Darstellungen der Vertragskonditionen. Die jeweiligen Vertragskonditionen fassen wir in dem Ihnen übersandten Bestätigungsschreiben stets zusammen. Sofern sich hieraus keine anderslautenden Daten und Fristen ergeben, kann der Vertrag von jeder der Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Wir erheben bei Kündigung des Vertrages, insbesondere aufgrund Lieferantenwechsels, keine gesonderten Entgelte.

11.2 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt Ihr Sonderkündigungsrecht im Falle von Preiserhöhungen gemäß Ziffer 3.3 dieser AGB Strom.

11.3 Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des Kalendermonats in Textform zu kündigen.

12. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

12.1 Wir werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

12.2 Wartungsdienste werden von uns nicht angeboten.

13. Datenschutz/Bonitätsprüfung

13.1 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss von Ihnen angegeben werden) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages, zur Kundendatenanalyse zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote sowie zum Zwecke der Direktwerbung per Post und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG)).

13.2 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages können wir auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO sowie unter Beachtung der Regelungen des § 31 BDSG bestimmte Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift sowie – falls bekannt – Geburtsdatum) an Auskunfteien wie insbesondere die Schufa Holding AG, die Creditreform Saarbrücken Dr. Uthoff KG oder die infocore Consumer Data GmbH übermitteln, um von diesen eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen.

13.3 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sind in diesem Vertrag beiliegenden „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu entnehmen, welche darüber hinaus jederzeit unter www.energie-saarlorlux.com zum Abruf bereitstehen.

14. Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Bedingungen

Wir behalten uns vor, Ihnen Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Vertragsbestimmungen der online-dargestellten Vertragskonditionen anzubieten. Diese Änderungen werden Ihnen spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie Ihre Ablehnung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Erklären Sie Ihre Ablehnung, so werden die angebotenen Änderungen nicht wirksam. Daneben steht Ihnen ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu. Die Kündigung bedarf der Textform. Hierauf sowie auf die Wirkung einer ausbleibenden Ablehnungserklärung werden wir Sie in unserem Angebot gesondert hinweisen. Zudem werden wir die vorgeschlagenen Änderungen besonders kenntlich machen.

15. Außergerichtliche Streitbeilegung

15.1 Wir werden Beschwerden innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, haben Sie zur Beilegung der Streitigkeit die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Wir sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

15.2 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhalten Sie beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Telefax: 030 22480- 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

15.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (info@energie-saarlorlux.com) gerichtet werden.

16. Informationen zu Preisen und Dienstleistungen

Aktuelle Preise und die von uns angebotenen Dienstleistungen finden Sie im Internet unter www.emil-energie.de

Stand: 1. Oktober 2020

* Diese Regelungen enthalten die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.